

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Gegen Erhalt jedes Mittwoch

Abonnentenpreis pro Tagesspalte Monoparallezeile 1 Mark, für Zählstellen 50 Pf.

## Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Stell.

III.

### Das Recht des Tarifvertrages.

#### a) Grundgedanke und Geschichtliches.

Unser gesamtes Wirtschaftsleben beruht auf dem Arbeitsverhältnis. Der gewöhnliche Staatsbürger macht sich in der Regel gar keine Vorstellung davon, in welchem riesigen Maße alles, was die Menschheit umgibt, alles, was sie für ihre Bedürfnisse braucht, mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängt. Je mehr das deutsche Volk zum Industrievoll wurde, desto mehr zwang Technik und Arbeitsorganisation zur Konzentration der Industriebetriebe; desto mehr vereinigten sich die Produktionsmittel durch Eigentumsrecht in einzelne Hände. Dadurch wurde die Zahl derjenigen, die, um leben zu können, arbeiten müssen, und um arbeiten zu können, sich in den Dienst eines andern begeben, das heißt, einen Arbeitsvertrag abschließen müssen, eine immer größere. Die Arbeit im Dienste anderer wurde somit für eine große Zahl der Staatsbürger die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Eine 40 Millionen Menschen in Deutschland leben im Arbeitsverhältnis. Auf dem Arbeitsverhältnis aber beruht unsere gesamte Volkswirtschaft.

Die Gewerbeordnung von 1869 brachte uns zwar die Freiheit des Arbeitsvertrages. Aber jeder Arbeitsvertrag, mag er rechtlich noch so scharf als freier Vertrag konstruiert sein, ist bis auf den heutigen Tag ein Herrschaftsverhältnis geblieben. Dieses Herrschaftsverhältnis ist ungesährlich, wenn die Vertragsschliezenden sich mit gleichen Kräften gegenüberstehen. Gefährlich ist es da, wo der Arbeiter, um seinen Unterhalt fristen zu können, unbedingt auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen ist. Hier wird die Freiheit des Arbeitsvertrages zu absolut einseitigen Abmachungen führen, die den Interessen des Arbeiters nicht gerecht werden.

Gegenüber dem Großbetrieb war der Arbeiter nicht in der Lage, durch den Einzelarbeitsvertrag seine Interessen entsprechende Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Es hat sich deshalb aus vielen Kämpfen diejenige Bewegung herausgebildet, die auf dem Gebiete des Massenabschlusses von Arbeitsverträgen eine ausschlaggebende Rolle spielt, nämlich die Tarifverträge. Durch diese werden an Stelle des Arbeitgeberwillens der tatsächliche Vertrag gesetzt.

Tarifverträge sind allerdings nicht, wie es scheinen mög., ein Produkt der Neuzeit. Bekannt ist, daß aus der Periode vor der Koalitionsfreiheit bereits tarifähnliche Abkommen existiert haben. Kollektivstreitigkeiten als solche hat man schon in den frühesten Zeiten gekannt. Die deutsche Bauernbewegung, die tömischen Sklavenaufstände und, wenn man will, der Auszug der Juden aus Ägypten zeigen, daß zu allen Zeiten die arbeitende Klasse unter dem Druck ökonomischer Verhältnisse sich zum gemeinsamen Handeln zusammengeschlossen hat.

Die Arbeitnehmer waren es, die den Boden für den Tarifabschluß vorbereiteten. Die Unternehmer haben sie nicht aus freien Stücken gewährt, ihnen mußten die Tarifverträge oftmals durch langwierige Streiks abgetragen werden. Aus den Lohnkämpfen ergab sich für die Arbeiter das Bedürfnis, Mittel zu finden, um ihre im Lohnkampf gemachten Errungenschaften zu sichern. Dieses Mittel ist der Arbeitsnormenvertrag, Tarifvertrag genannt. Der Tarifvertrag ist also ausschließlich aus Lohnkämpfen heraus entstanden. Wie eingangs gesagt, mußte sich der einzelne Arbeiter blindlings den Lohnbedingungen des Arbeitgebers unterwerfen, weil er ja auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages, um leben zu können, angewiesen war. Mit dem Entstehen der Arbeiterbewegung sollte umgekehrt die koalierte Arbeiterschaft dem Arbeitgeber ihre Bedingungen und versuchte, ihre Erfüllung durch den Streik zu erzielen. Da stellte sich das

gemeinschaftliche Bedürfnis heraus, für das Arbeitsverhältnis gleichmäßige und geordnete Grundbedingungen zu schaffen.

Grobes auf dem Gebiete des Tarifabschlusses haben die Buchdrucker geleistet. Sie haben am frühesten nach dem Abschluß von Arbeitsnormenverträgen gefreist. Bei ihnen wurden die Tarifverträge früher als bei den andern Gewerbschaften Gemeingut der Angehörigen des Berufes. Zum Teil kommt es daher, daß sie schon frühzeitig eine vortrefflich ausgebildete Berufsorganisation besaßen, daß sie ihre Mitglieder für den Abschluß von Tarifverträgen schulten und über reich-

und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Schutz der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. 2. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet auf letzterem weder Klage noch Einrede statt.)

Die Ansicht des Reichsgerichts hat die Hauptschuld an der jahrelangen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Tarifvertrages. Hiernach schwächt der Tarifvertrag rechtlich in der Luft. Wäre die Ansicht des Reichsgerichts richtig, so wäre das wichtigste Mittel zur Erhaltung des sozialen Friedens aus dem Rechtsleben ausgekehlt und müßte auf dem Boden der Moral zu vegetieren versuchen; denn, wäre der Tarifvertrag eine Koalition im Sinne des oben zitierten § 152, so kann nach dessen zweitem Absatz für jede der beiden Vertragsparteien die absolute Freiheit des jederzeitigen Rücktritts gefolgt werden. Daraus ergibt weiter, daß der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches von Treu und Glauben für die Erhaltung der Tarifverträge nicht in Betracht käme. Das Reichsgericht hat seine frühere Ansicht später auch aufgegeben.

Der Tarifvertrag ist kein Arbeitsvertrag. Im Tarifvertrag verpflichten die Parteien einander weder Arbeit noch Vergütung. Dies ist jedoch das Merkmal des Arbeitsvertrages. Arbeitsvertrag ist derjenige Vertrag, in dem Arbeit gegen Entgelt verabredet wird. Die Tarifverträge sehen vielmehr gemeinsam fest, daß, wenn es häufig zum Abschluß von Arbeitsverträgen kommt, diese den im Tarifvertrag vereinbarten Inhalten haben sollen. Der Tarifvertrag verspricht also lediglich, daß Arbeitsverträge ausschließlich mit tarifmäßigen Inhalten eingegangen werden; aber, wie der Tarifvertrag kein Arbeitsvertrag, so ist er auch kein Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrag. Mit einem solchen Vorvertrag hat der Tarifvertrag lediglich gemein, daß beide sich auf künftige Arbeitsverträge beziehen. Im Tarifvertrag sagen die Kontrahenten einander nicht wie im Vorvertrag zu, miteinander Arbeitsverträge zu schließen, sondern sie stellen die Lohn- und Arbeitsbedingungen fest, die für die etwa zum Abschluß kommenden Arbeitsverträge gelten sollen. (Loimor.)

b) Das geltende Recht des Tarifvertrages.  
Begriff: Tarifvertrag ist jeder christliche Vertrag, der von einem Arbeitgeber oder von mehreren koalierten Arbeitgebern und einer Mehrheit von koalierten Arbeitnehmern über die Normen fünfziger Arbeitsverträge geschlossen wird.

Das viel erörterte Problem einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages hat durch die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 zum erstenmal gesetzgeberische Behandlung erfahren. Die Verordnung besagt, daß der Tarifvertrag für die beteiligten Personen unabdingbar ist. Als beteiligte Personen gelten:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages sind;
2. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien sind;
3. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien bei Abschließung des Tarifvertrages gewesen sind;
4. diejenigen, die unter Berufung auf den Tarifvertrag einen Arbeitsvertrag eingehen.

Für diese Parteien gilt der Grundsatz, daß an Stelle der vom Tarifvertrag abweichenden Bestimmungen ohne weiteres die Normen des Tarifvertrages treten. Hier wird also die wiederholte Unabdingbarkeit des Tarifvertrages festgelegt und die räumliche Geltung des Vertrages bestimmt. Der Grundsatz der Unabdingbarkeit wird jedoch aufgegeben, wenn die vom Tarifvertrage abweichenden Vereinbarungen

## Maienzeit!

Heut scheint die Sonne so goldigrot,  
Ihre Strahlen sie locken und riefen:  
Heraus, heraus aus dem tiefen Schach,  
Heraus aus den dumpfen Fabriken!

Vorbei ist nun des Winters Tod,  
Die Sonne will alles beleben!  
Und ob eine Welt mit Tiefen uns droht,  
Wir wollen vorwärts freuen!

Drau hin in den lachenden Maienfest,  
Ihr Männer und Frauen herbei  
Und reicht Euch die Hände zu einem Bund,  
Den löset kein Kriegsgeschrei.

Umschlägt erst uns Menschen der ganzen Welt,  
Der Einigkeit fester Band,  
Dann ist er da, der Völkermai,  
Dann grüßt uns der Zukunft Land! Marie Sef.

liche Geldmittel verfügen. Aber auch die Beuerbeiter haben frühzeitig den Abschluß von Tarifverträgen zugestellt.

Die Tarifverträge spielen in der Darstellung der deutschen Volkswirtschaft und deren zu bestimmenden Faktoren eine wichtige Rolle. Regelt doch der Arbeitsnormenvertrag nicht nur für die an ihm beteiligten organisierten Arbeitnehmer, sondern für alle in dem betreffenden Berufe tätigen Personen die Arbeitsbedingungen. Über auch darüber hinaus macht sich die Wirkung des Tarifvertrages bemerkbar. Andere Berufszweige, die mit den Arbeitnehmern in demselben Betrieb zusammenarbeiten, werden in ihren Arbeitsbedingungen günstig durch die Tarifverträge beeinflußt.

In rechtlicher Beziehung war der Tarifvertrag in der vorrevolutionären Zeit eigentlich ungeschützt. Der Staat behinderte zwar nicht seinen Abschluß; seine Gerichte behaupteten jedoch, daß aus dem Tarifvertrag ein flagbares Recht nicht gefordert werden könne. Noch vor wenigen Jahren stand die Rechtswissenschaft dem Arbeitrecht überhaupt, insbesondere aber dem Tarifvertrag gleichgültig gegenüber. Die Tarifverträge waren dem zünftigen Juristen, dem die Arbeitsverhältnisse und die aus diesem erwachsenden Streitfragen fremd, etwas Unverständliches. Fand er doch weder in dem römischen noch in dem geltenden Recht eine Vergleichsgelegenheit.

In den neunziger Jahren erging ein Urteil des Reichsgerichts, nach dem der Tarifvertrag eine Koalition im Sinne des § 152 der Reichsgesetzordnung sei. Tarifstand war folgender:

Die Siebenerkommission des Maurer- und Zimmergewerbes, ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeter Verband, habe für eine bestimmte Zeit gewisse Stundenlöhne festgesetzt. Von dieser Festsetzung sage das Reichsgericht: Die Annahme, daß die von der Siebenerkommission gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung fallen, ist nicht zu beanstanden. (§ 152 der Gewerbeordnung: 1. Alle Verbote

zugunsten des Arbeitnehmers lauten. Diese Bestimmung in der Verordnung ist eine dehnbare und äußerst unpräzise. Was versteht eigentlich die Verordnung unter einer Vereinbarung, die zugunsten des Arbeitnehmers lautet? Die Verordnung sagt dies nicht. Die Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers ist jedoch ungültig, wenn sie im Tarifvertrag ausdrücklich verboten wurde. Nach der Verordnung folgt, daß die im Tarife festgelegten Löhne Minimallöhne sind.

Der bedeutendste Kommentator der Gewerbeordnung und mit ihm die herrschende Meinung war der Ansicht, daß eine Arbeitsordnung, die mit den Vereinbarungen eines Tarifvertrages im Widerspruch standen, auch wenn dieser den Arbeitgeber bindet, gleichwohl rechtlich verbindlich war. Man befiehlt hierbei auf den § 184c der Gewerbeordnung, wonach der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er dem Gesetz nicht zuwidert, für Arbeitgeber und Arbeiter rechtlich verbindlich ist. Auch die Arbeitsordnung ist eine Rechtsnorm. Sie gehört ebenso wie die Tarifverträge in die Kategorie der vereinbarten Rechts; muß doch der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Betriebsratgegesches die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften gemeinsam mit dem Betriebsrat durch Vereinbarung mit diesem festlegen.

Gente herrscht kein Streit mehr darüber, daß dem Range nach der Tarifvertrag der Arbeitsordnung vorgeht. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Tarifvertrag und Arbeitsordnung gehen die Bestimmungen des ersten denen der letzteren vor.

Die in den §§ 2 bis 5 der Verordnung vorgeschencne Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifverträge scheint mir jüngst das Interessanteste zu sein. Nach diesen Paragraphen der Verordnung kann das „Reichsarbeitsamt“ Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Betriebes in dem Tarifgebiet „überwiegende Bedeutung“ erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Dann wird der Tarifvertrag zum reinen Gesetz und das Reichsarbeitsamt zum Gesetzgeber. Die Gesetzgebungsbefugnisse des Reichsarbeitsamtes sind ziemlich weitgehende; sie sind nur an das Vorhandensein eines Tarifvertrages geknüpft und dieser muss überwiegende Bedeutung erlangt haben. Die Verbündeteitsklärung erfolgt jedoch nur auf Antrag, der entweder von den Vertragsparteien des Tarifvertrages oder von Vereinigungen ausgehen kann, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen würden. Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch das Reichsarbeitsblatt bekannt. Bei der Veröffentlichung ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erheben werden können; auch sollen die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen zur Kenntnis aufgefordert werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsministerium unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Bei Verbündeteitsklärung ist zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem diese in Kraft tritt. Die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge sind in das Tarifregister einzutragen, das beim Reichsarbeitsministerium oder einer von ihm zu bezeichnenden Stelle geführt wird. Die Eintragungen werden durch das „Reichsarbeitsblatt“ auf Stoffen der Partien veröffentlicht.

Der Inhalt der Verordnung ist äußerst mangelhaft und der behandelte Straß ungenügend geregelt. Sie spricht nur den Grundzus der Haftungsbefreiung aus, grenzt den Begriff der nichtbeteiligten Parteien ab und gibt dem Reichsarbeitsminister das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Die Verordnung sollte jedoch folgt durch ein durchdachtes, wirtschaftliches Tarifgesetz ersetzt werden.

Unter am 13. April wird in der Nr. 13 des „Reichsarbeitsblattes“ ein Entwurf eines Arbeitnehmergesetzes, ausgearbeitet von dem Arbeitnehmer für einheitliches Arbeitrecht, veröffentlicht. Autor des Entwurfs ist der Genosse Dr. Singheiser, Professor für Arbeitsrecht an der Frankfurter Universität. Schwerpunkte sei, daß nach den allgemeinen Prinzipien des Sozialstaats auch das Rechtsschutzrecht zum Arbeitnehmerrecht im Sinne des Gesetzes gehört. Der Aufbau des Entwurfs gliedert sich wie folgt:

- I. Tarifrecht.
1. Allgemeine Vorschriften.
2. Tarifjahrung.
3. Recht und Pflichten des Tarifvertrages.
- II. Tarifregelung insbesondere des Tarifvertrages.
- III. Tarifgewerkschaften.
- IV. Tarifgericht und Tarifamt.
- V. Schiedsgerichtung.

Der Entwurf bedarf einer Abstimmung in den Tarifverträgen gerecht zu werden. So der Begründung heißt es:

Der Tarifvertrag ist die normale Regelung des Tarifrechts geworden. Heute sein Sprung bedeutet ein wesentlicher Schritt nicht mehr. Wenn er auch nur den Tarifverträgen und Tarifvereinigungen der Betriebe nicht unbedingt gefüllt ist, hat er doch noch als ein wesentliches Instrument für die Sicherung des Arbeitnehmerrechts, die von dem Staat nicht zielgerichtet werden kann, zu dienen. Ein solches Instrument darf natürlich konstruiert sein. Allgemeine Grundzüge dieses Rechts sind festzulegen, die die Bezeichnung

offen gelassen hat. Der Rechtsprechung und dem Verhalten der Tarifbeteiligten müssen bestimmte rechtliche Grundsätze zur Verfügung stehen, damit nicht die Tarifverträge selbst zu immer neuen, für den sozialen Frieden gefährlichen Streitigkeiten führen. Die Befürchtung, daß ein gesetzgeberischer Eingriff die Bureaucratifizierung des Tarifvertrages herbeiführen könnte, ist nicht begründet. Der Gesetzgeber ist sich des Wertes und der Eigenart des Tarifvertrages bewußt. Seine Nützlichkeit und sein Bestand sind bereits für wichtige Teile des Arbeitsrechts anerkannt, so vor allem für die Betriebsräte (Betriebsratgesetz §§ 62, 78) und die Regelung der Arbeitszeit (Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember 1918, Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919). Rinnit jo der Gesetzgeber den Tarifvertrag in den Aufbau der Arbeitsgeschäftsgabe auf, so muß seine Grundlage und Wirkung rechtlich gesichert sein. Für eine solche Sicherung reichen die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nicht aus, dem heute der Tarifvertrag untersteht, soweit er nicht besonders geregelt ist.

bewiesen, wer der wirkliche Vertrauen kann, der Firma ist. Wir haben schon erklärt, daß wir es in umgekehrter Situation ablehnen, dem Ruf einer Firma zu folgen und dann letzten Endes die Interessen der Arbeiterschaft preiszugeben. Hier liegt ein Vertrag an der Arbeiterschaft vor. Unter Verdrehung der wirklichen Aussicht unterscheiden sie dem Betriebsratsvorstand, der zugleich Vorsteher unserer Zahlstelle ist, daß er in beiden Eigenschaften einen entgegengesetzten Standpunkt einnehme. Dem Herrn Artelschreiber steht wohl noch der Verfassungsbefehl in den Knochen, in der er einen hämmerlichen Steinball erlebt und nicht viel fehlte, daß er auf Grund seiner Verdrehungen die frische Lust gesucht worden wäre. Draußen redet man den Arbeitern alles vor und bei der Firma werden sie verflaut. Was sonst an Unterstellungen und Verdrehungen geleistet wird, spottet jeder Beschreibung. Wir wollen hier nur noch das geschwundene Gedächtnis der Christen auffrischen und sie daran erinnern, daß sie früher mit allen Mitteln um die Gunst des jetzt von ihnen mit Dreckklumpe beworfenen Gesangvereins buhlten. Es hat ihnen aber nichts genutzt. Dabei bedienen sie sich aller möglichen Mittel, um ihre wenigen Anhänger vor der freien Gewerkschaftsbewegung gruselig zu machen. Durch Auflösung werden wir schon sorgen, daß der Arbeiterschaft das schädliche Treiben dieser Uncharaktervertreter bekannt werden. Dadurch wird diese Gesellschaft selbst gerichtet.

## Erfolgreiche Lohnbewegung bei der Firma Oetker in Bielefeld und die „hilfreichen Christen“.

Am 20. März fand die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft bei Oetker den einstimmigen Besluß, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Lohnbewegung einzutreten. Man war sich darüber klar, daß es diesmal hart auf hart gehen würde. Der Gang der Verhandlungen und die Stellung der Firma haben der Arbeiterschaft recht gegeben. Den Risiken gestellt durch den Arbeitgeberbund und unter Hinweis auf die Situation, in der sich die Firma augenscheinlich befindet, veranlaßte sie, alle Forderungen von vorheriger abzulehnen. Es war deshalb verständlich, daß die Arbeiterschaft hierüber empört und am 19. April gegen 8 Stimmen (wahrscheinlich die der anwesenden Christen) den Streik beschloß. Unter Mithilfe des Gewerkschaftssekretariats fanden am folgenden Tag nochmals Verhandlungen statt. Nach Stundenlangen, zehn Verhandlungen gelang es dann endlich, die Firma von ihrem hartnäckigen Standpunkt abzubringen. Es wurde im Interesse der Arbeiterschaft eine neue Lohnvereinbarung geschaffen und dabei zwei Drittel der gestellten Forderungen erreicht. Danach werden folgende Stundenlöhne gezahlt:

Arbeiter bis zu 16 Jahren .....	2,25 M.
von 16 bis zu 18 Jahren .....	3,-
18 - 20 .....	4,10
über 20 Jahre .....	5,40
Gelernte Arbeiter .....	5,55
Arbeiterinnen bis zu 15 Jahren .....	1,50
von 15 bis 16 Jahren .....	1,80
über 16 Jahre .....	2,95

Dazu besondere Zulagen für die Frau und jedes Kind von je 8 ct. Abendarbeit mit 16% Aufschlag.

Wer dem ersten und geschlossenen Willen der auf dem Boden der freigewerkschaftlichen Organisation stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen in es zu danken, daß die Firma nachgehen mußte.

Eine ehrfürchtige und schmucke Molle in diesem ersten Kampf spielten wieder einmal die Christen als Schützer der Unternehmer. Wenn sie bisher schon verschiedene Abnahmen erlitten und sich vergebens den Schädel gegen das reine Bolwerk unserer Organisation eingemauert haben, gefällt sich dem eine zene Riedelrage hinzu. Nun bedeute, daß die „christliche Gesellschaft“ keinen Antrag auf Lohnhöhung gestellt hatte und kein Kontreblast des Tarifvertrages ist. Kontrahenten sind wir und der deutsche Transportarbeiterverband. Wenn hinterherum die Firma vielleicht einen Sondervertrag mit den Christen eingegangen ist, geht uns der nichts an. Wir waren deshalb höchst erstaunt, als in der Verhandlung am 19. April auch der Sekretär der Christen anwesend war. Bei Beginn wurde unsererseits die Frage gestellt, aus welchen Gründen die christliche Gewerkschaft anwesend sei. Die Firma erklärte, daß die Situation zur Stunde sehr ernst sei, aus diesem Grunde sei auch die christliche Gewerkschaft geladen. Der Christ bestätigte, von der Firma eine Einladung für heute erhalten zu haben. Im Hinblick auf die Lohnbewegung erklärte dieser Nacharbeitervertreter: Wir prüfen erst die wirtschaftlichen Verhältnisse, und kommen wir dann zu der Überzeugung, daß eine Lohnforderung berechtigt ist, dann stellen wir einen dementsprechenden Antrag. Leider hatte man der Firma einen Vorabdruck erwiesen, und diese war innerlich sicher froh, aus dem Mund eines Arbeitnehmervertreters beratiges gehört zu haben; denn die Christen hatten keine Forderungen gestellt und waren also nach ihrer Aussicht überzeugt, daß die Lohnforderung unrechtfertigt sei. Einiges Einverständnis mit dem Unternehmer. Wir legten natürlich Verhandlungen in Gegenwart des Christen ab. Die Firma sah den Ernst der Situation ein und erklärte den Christen, abzutreten. Der Christ forderte jedoch in seiner aufrührerischen Vorwürfe, er solle mit der Firma unterhandeln, was zu wissen, was sie will. Damit verschwanden Christ und Firma in trauriger Gemeinschaft in einem andern Raum für 10 Minuten. Da dort beobachtet wurde, konnte nichts anderes sein als die Polizei. Dazu war der Herr eingeladen. Das dieser Arbeitnehmervertreter nicht für die Forderungen eintrat, wurden wir sofort beim Christen des Unternehmers ohne den Christen geweckt, als er entschieden jede Zulage ablehnte. Vielleicht wird sich die Firma mit diesem Herrn auch über einen eventuellen Streit und die Stellung seiner Mitglieder unterhalten haben. Über sollte dabei auch die Sicherung von Streitbrechern eine Rolle gespielt haben?

Leider bringen es die Christen mit Hilfe des Zitatenbuches fertig, in ihrer Firma vom 7. April von „Betriebsräten“ der Firma zu schreiben. Durch Vorbehendes, und wir wissen es der Firma, nach weiteren geschwätzigen, ist jedenfalls

## Verlängerung des Tarifprovisoriums im unbesehnten Rheinland und dem industriellen Teil Westfalens.

Auf die vielen Anfragen unserer Mitglieder, ob, nachdem die Brothfabrikanten den Dortmunder Schiedsgerichtsvertrag vom 1. Mai an die tariflose Zeit eintrete, selber die Kollegenschaft mitgeteilt, daß der Verband der Brothfabrikanten die im Schreiben vom 6. April ausgesprochene Verlängerung des verlängerten Tarifprovisoriums zu rückgedrängt hat.

Es gelten somit in allen Punkten die bisherigen tariflichen Bestimmungen weiter und haben die Kollegen nach diesen Vertragsbedingungen vom 1. Mai an Anspruch auf Ferien. Wo irgendwelche Meinungsverschiedenheiten daraus entstehen, ist sofort an die zuständigen Agitationsleiter oder an die Bezirksleitung, Essen u. d. R., Stellerstraße 17, Mitteilung zu machen.

## Bericht über die Bezirkskonferenz in Breslau.

Die am 24. April stattgefundenen Konferenz der Bezirke Breslau und Görlitz wurde vom Kollegen Voß mit herzlichen Begrüßungsworten eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung trug der Gesangverein organisierter Bäder geselligen Breslaus das Kampflied „Lord Foleson“ vor. Erwähnen waren 80 Delegierte, die Bezirksleiter und Ortsbeamten und Kollege Diermeier als Vertreter des Hauptvorstandes.

Zum ersten Punkt „Agitation und Organisation“ ergriff Kollege Voß, Breslau, das Wort. Er schilderte in großen Zügen die zukünftige Agitation und Organisation in der Provinz Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Lehrlingsfrage. Auch wurde hierbei der Kampf um den Ausbau des Tarifweizens einer schärfsten Kritik unterzogen. In der Debatte meldete sich eine große Anzahl Delegierter, die restlos den Standpunkt vertreten, den letzten Kollegen für die Organisation zu gewinnen, damit unsere Arbeits- und Lohnbedingungen auch endlich im dunklen Schlesien reformiert werden. Nachdem Kollege Voß auch die Verhältnisse für den Bezirk Görlitz geschildert hatte, wurde Stellung genommen zu den eingegangenen Anträgen. Ein Antrag Breslau forderte, einen Bezirksvorstand zu schaffen; er soll dem nächsten Verbandsstage überwiesen werden. Ein Antrag Waldenburg, daß der Bezirksleiter im Monat Mai mindestens 14 Tage zur Agitation nach dort kommen soll, wird durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Über Berufs- oder Industrieorganisation sprach Kollege Diermeier. Er schilderte die Vorteile und Nachteile der Berufs- und Industrieorganisation und gab bekannt, daß kein Grund vorliege, eine eventuelle Zusammenfassung auf diesem Gebiete abzulehnen. Folgender Antrag wurde nach erfolgter Aussprache einstimmig angenommen: „Die Konferenz beschließt, daß die Verschmelzungfrage im Interesse der Verschmelzung der in Frage kommenden Organisationen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht wird.“

Zum dritten Punkt „Finanzierung der Bezirksbüros“ wird beschlossen, pro Mitglied und Woche 5 M. an die Bezirksleitung abzuführen. Als Termin dieser Neuerung gilt der 1. Juli 1921.

Nachdem zum Punkt „Beschiedenes“ noch einige sehr wichtige Angelegenheiten ihre Erläuterung gefunden hatten, wurde die Konferenz um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Möge diese Konferenz mit ihren wichtigen Arbeiten zum Wohle der Bezirke Breslau und Görlitz ausschlagen.

## Konditoren

### Der Vorstand der Reichssection der Konditoren.

Gemäß den beschlossenen Richtlinien für die Reichssection der Konditoren hat der Verbandsvorstand den Reichssectionsleiter aus seiner Mitte zu bestimmen. Die Beamten bestehen aus dem im Verbandsvorstand vertretenen Mitgliedern der Konditorensection und 2 weiteren von der Konditorensection der Zahlstelle Hamburg zu wählenden Kollegen.

Nach stattgefunderter Wahl setzt sich der Vorstand der Reichssection der Konditoren aus folgenden Kollegen zusammen:

Felix Weidler, Reichssekretär, Walther Schmidt, Besitzer, Albert Busch, Besitzer, Waldemar Ottlinger, Besitzer.

Alle Briefsachen, die die Reichssekretärin der Konditoren angehen, sind an den Reichssekretär Felix Weidler, Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, zu richten.

### Der Verbandsvorstand.

### Der gelbe Konditorenverband

beruft seinen dritten Verbandstag auf den 15. und 16. Mai nach Braunschweig ein. Man würde nun meinen, daß in dieser Zeit dort über aktuelle Berufssachen verhandelt wird. Davor ist aber keine Rede. Die Tagesordnung enthält nicht einen einzigen Beratungspunkt, der sich mit internen Berufssachen beschäftigt. Dafür hält ein gelber Führer einen Vortrag über die Ziele und Wege des Nationalverbandes deutscher Gewerkschaften, und ein noch nicht bestimmter Redner soll den Delegierten einiges über die Richtlinien des Gewerkschaftsbundes deutscher Handwerksgelehrten erzählen.

Der Magdeburger Verband hat damit selbst bewiesen, daß er die Wahrung der Gehilfeninteressen von untergeordneter Bedeutung betrachtet. Wenn wir demgegenüber unsere Tagungen in Vergleich stellen, wo nur über berufliche Fragen gesprochen und beschlossen wird, dann kann sich die Gewerkschaft leicht die Frage selbst beantworten, wo ihre Interessen wahrhaft vertreten werden.

### Ein streitbarer Obermeister.

Herr S. Eisenbeiß, Obermeister der Mittelfränkischen Konditoreiinnung, kann sich immer noch nicht beruhigen. Nachdem bereits die Redaktion der „Allgemeinen Konditorzeitung“, München, die Debatte geschlossen hatte, fühlte sie sich trotzdem veranlaßt, Herrn Eisenbeiß in Nr. 8 nochmals zum Wort kommen zu lassen. In dieser Erwiderung auf eine in Nr. 7 unserer Zeitung erschienenen Abhandlung vom Kollegen Meier, Nürnberg, versucht nochmals der Obermeister, seine ganze Überredungskunst bei den Gehilfen aufzuzeigen, um sie von dem Anschluß an unsere Organisation abzuhalten.

Wie allen gewerkschaftsfreindlichen Scharfmachern bekanntlich der Mut fehlt, bei der Wahrheit zu bleiben, so glaubte auch der streitbare Herr durch Verschweigung der Wahrheit sein Ziel zu erreichen. Es wird allen Ernstes erklärt:

Der Zentralverband der Bäder ist als sozialdemokratische Gewerkschaft gebunden an die Lehre vom unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und an das Programm der Sozialisierung, vor allem der Nahrungsmittelindustrie; wenn aber die Bäder, Müller, Bäckerei usw. sozialisiert werden sollte, so müßte damit selbstverständlich auch die Konditorei irgendwie in Mitbedienstet gezozen werden, auch wenn sie nicht direkt sozialisiert wird. Weiter: ... Dass der Zentralverband sein Sozialisierungsprogramm hübsch in der Tasche behält, wenn er mit Konditoren gehilfen zu tun hat, die für ihn noch nicht ganz reif sind, das mag wohl sein; allein das ändert nichts an der Tatsache, dass er an dieses Programm gebunden ist.

Wenn Herr Eisenbeiß als Obermeister bei seinen Innungen ernst genommen werden will und nicht als Schwadronenbeschrikt wird, dann hätte er für seine grundlosen Behauptungen auch den Beweis durch Veröffentlichung unseres „Sozialisierungsprogramms“ ergriffen. Das wird er aber niemals können, weil in unserem Verband kein derartiges Programm besteht. Wir finden es auch weiter für recht unison, wenn der streitbare Herr sich mit kindlicher Hartnäckigkeit bemüht, unsere Organisation als „Zentralverband der Bäder“ zu bezeichnen, wo doch schon der jüngste Lehrling weiß, daß unsere Gewerkschaft „Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen“ heißt. Die Absicht ist begreiflich, wenn man weiter liest: Es handelt also zweifellos jeder Gehilfe gegen seinen Kären Vorteil, wenn er sich dem Zentralverband der Bäder anschließt, und dies geht ja auch nur da, wo es dem Zentralverband gelingt, durch große Reden mit vielen Schlagwörtern, wie sie Herr Meier in seinen beiden Aussichten als gelehriger Schreier wirklich vorbringt, die Konditoren gehilfen zu sich herüberzuziehen.

Wer sollte da nicht auf den ersten Blick erkennen, daß dem Innungsobmann unserer Organisation ein Streuel ist: Seine ganze Wit wirft er auf die irrgängigen Gehilfen, die sich trotz seiner väterlichen Warnungstufe in ihrer weit aus größten Mehrheit dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren angegeschlossen haben. Alle diese Kollegen haben am eigenen Leibe verspürt, daß ihre Interessen am wirtschaftlichsten nur in einer starken gewerkschaftlichen Organisation vertreten werden können. Den Loftrufen und Sirenenläufen einzelner Innungsführer schenkt kein denkender Kollege mehr Glauben. Sie wurden schon zu oft von dieser Seite betrogen. Die Gehilfen werden daher den Herren um Eisenbeiß keinen Glauben schenken, sondern müssen unbekümmert um ihr Geheilser ihre geraden Wege weitergehen zur Erfüllung menschenwürdiger Existenzbedingungen.

Nun erst recht muß es Aufgabe aller Kollegen sein, auf die uns noch fernstehenden Kollegen aufzulärend einzutreten, sie zu überzeugen, mitzukämpfen und unserer gerechten Sache zu zuziehen, um so mit beizutragen, daß das Häuslein der im Schlepptau der Meister noch Stehenden der Vergangenheit angehört.

Mit der Firma Reiss & Weber, Frankfurt a. M., Konditoren und Konfitürengeschäft, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen mit Mindestwochenlöhnen für Konditoren von 225 M. bis 275 M., für Hilfsarbeiter 125 M. bis 275 M., für Arbeitserinner von 80 M. bis 180 M. Ferien bis zu 3 Wochen. In Krankheitsfällen Fortzahlung der Lohndifferenz bis zu 4 Wochen. In Betracht kommen 20 Konditoren, 3 Hilfsarbeiter und 10 Arbeitserinner.

### Der Schiedsspruch im Cölnner Konditorengewerbe.

Zu dem in Nr. 15 unserer Fachzeitung mitgeteilten Urteil des Gewerbege richts in Köln über die Gültigkeit des vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruchs im Cölnner Konditorengewerbe liegt nunmehr die schriftliche Begründung des Gewerbege richts in Köln vor, die wegen des allgemeinen Interesses und der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hier veröffentlicht werden soll. Die Begründung lautet:

Das Gewerbege richt hatte in seinem Urteil vom 20. August 1920 zu der hier allein streitigen Frage, ob der Demobilisierungskommissar befugt ist, Sprüche des Schlichtungsausschusses auch in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären, in bejahendem Sinne Stellung genommen. Das Landgericht Köln hatte dieses Urteil aufgehoben, und das Gewerbege richt hatte dann im Interesse der Rechtsicherheit in Köln die von dem Landgericht vertretene Ansicht seinen Entscheidungen zugrunde gelegt. Nachdem inzwischen mehrere Landgerichte, so Frankfurt a. M. und Stuttgart der früheren, vom Gewerbege richt vertretenen Ansicht mit eigener Begründung beigetreten sind, nachdem insbesondere der Schiedsspruch vom 26. Februar 1921 und seine Begründung bekanntgeworden waren, der von einem eigens gebildeten, ausschließlich mit Juristen besetzten Schiedsgericht in einer Streitfrage der Binnenschiffahrt erlassen worden ist, ist das Gewerbege richt nach nochmaliger Prüfung zu der von ihm früher vertretenen Ansicht zurückgekehrt, wonach also der Demobilisierungskommissar die Befugnis hat, die erwähnten Sprüche der Schlichtungsausschüsse in allgemeinen Tarifstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Das Landgericht hatte zur Stütze dieser Ansicht 8 Gründe vor allem geltend gemacht: 1. § 28 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den darüberstehenden Verordnungen, daß er lediglich für die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeiter in den daraus entstehenden Einzelstreitigkeiten Geltung haben könne. Diese Auffassung ist schon in dem Urteil des Gewerbege richts als unrichtig dargestellt, da die Einzelstreitigkeiten schon im § 22 der Verordnung ihre Erledigung finden und die geschichtliche Entwicklung, die in dem erwähnten Schiedsspruch im Binnenschiffahrtsgewerbe niedergelegt ist, klar erkennen läßt, daß die Absicht des Gesetzgebers dahingeht, neben den Einzelstreitigkeiten auch die Gesamtstreitigkeiten in letzter Linie der Entscheidung des Demobilisierungskommissars zu unterstehen. Die Auffassung des Landgerichts ist eben falsch und wird der geschichtlichen Entwicklung nicht gerecht, wenn sie die Verordnung ausschließlich auf Einzelstreitigkeiten angewendet wissen will. 2. Es ist daher auch unrichtig, wenn man überhaupt von einer verschiedenen Auslegungsmöglichkeit spricht, wie es das Landgericht tut, da sich nur eine Auslegungsmöglichkeit aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt. Es ist auch eine unrichtige Auffassung des Landgerichts, wenn es annimmt, daß die Gesamtstreitigkeiten in ihrer Schwere wenigstens nicht als eine Folge der wirtschaftlichen Demobilisierung anzusehen seien; denn es ist nicht zu leugnen, daß die wirtschaftliche Demobilisierung gerade die ungewöhnlichen Beziehungen hervorgerufen und damit die Schwere der Gesamtstreitigkeiten vermehrt hat. Daraus entsteht aber das Interesse, diese Streitigkeiten nach Möglichkeit mit Hilfe des Schlichtungsausschusses und des Demobilisierungskommissars zu beurteilen. 3. Endlich verteidigt das Landgericht die Auffassung, daß § 28 über die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums hinausgeht. Dass diese Auffassung ebenfalls unrichtig ist, wird mit dem erwähnten Schiedsspruch dargelegt. Diesen Ausführungen schließt sich das Gewerbege richt in allen Punkten an.

### Verbandsnachrichten.

#### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Betrifft Probenummern von Technik und Wirtschaftswesen. Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß die den Zahlstellen zur Verfügung gestellten, als Probennummer abgestempelten Exemplare unentgeltlich abgegeben werden müssen. Sie sind also mit der Markfasse nicht zu verrechnen und sollen auch nicht zurückgeschickt werden, sondern sind restlos zur Werbung neuer Bezieher zu verwenden. Alle andern, nicht abgestempelten Exemplare sind jedoch zu verrechnen; jede Zahlstelle hat also eventuelle Abstellungen rechtzeitig dem Verbandsvorstand zu melden.

Die Statistikarte für April ist von den Zahlstellenvorständen sofort abzuschicken, falls dieses vereinzelt noch nicht geschehen sein sollte. Um Strafporto sowie Verjährungszeit in der Zustellung zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten jetzt mit 40 Pf. zu frankieren sind.

Die Erhebung von Lokalzuschlägen von 10 Pf. zu den Beitragssätzen von 50 Pf. bis 2 M. und von 20 Pf. auf die Beitragssätze von 2,50 M. und darüber wird antragsgemäß für die Zahlstellen Flensburg und Danzig genehmigt.

Der Verbandsvorstand.

#### Aus den Bezirken.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes berufen die Unterzeichneten für die Bezirke München und Nürnberg eine

#### Landeskongresskonferenz

auf Sonntag, 29. Mai, vormittags 8 Uhr, nach Regensburg, Restaurant „Schillerlinde“, Glockenstraße, ein.

#### Tagesordnung:

1. Wirtschaftslage, Agitation und Organisationsstand. Referent: Kollege Gähner.
2. Unsere Reichsliste und Liste im allgemeinen und deren Durchführung. Referent: Kollege Hechtel.
3. Fach- und Gesellenausschüsse, Lehrlings- und Arbeitsnachweissachen. Referent: Kollege Grünendahl.
4. Arbeitsdienstag, Nacht- und Sonntagsarbeit, Betriebskontrolle. Referent: Kollege Gerl.
5. Bezirksfragen.

Für die Delegierten der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 86 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Wegen Logistikversorgung wollen sich die Delegierten an den Kollegen „Unter Haßl“, Regensburg-Altheimstrasse, Walhallastr. 28, wenden.

Heinrich Gähner, Hans Hechtel, Bezirksleiter.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete für den Bezirk Danzig die

#### Bezirkskonferenz

auf Sonntag, 29. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Königsberg, Gewerkschaftshaus, Borderrößgarten, ein.

#### Tagesordnung:

1. Einheitlicher Tarif für Ostpreußen.
2. Lehrlingswesen.
3. Aufgaben und Tätigkeit in den Fachschulen.
4. Organisation und Agitation im Bezirk.
5. Verschiedenes.

Für die Delegation der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 86 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den gewählten Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst dem Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge der Zahlstellen müssen spätestens eine Woche vor der Konferenz an den Bezirksleiter eingesandt werden.

Alle Delegierten müssen es so einrichten, daß sie am Sonntag frühzeitig in Königsberg eintreffen. Wer auf Logistik verzerrt, hat sich an den Kollegen Fritz Drost, Königsberg, Studentenstr. 28, zu wenden.

Walter Joseph, Bezirksleiter.

Karlsruhe i. W. Das Verkehrs- und Versammlungskoal befindet sich jetzt im Restaurant „Zur Gambrinusalle“, Erbringestr. 80.

Striegau i. Schlesien. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Josef Matiota, Bahnhofstr. 19 b.

#### Sterbetafel.

Berlin. Frieda Menning. 82 Jahre alt, gestorben am 12. April.

Ehre Ihrem Andenken!

#### Lohnbewegungen und Streiks.

##### Bäcker.

Lohn erhöhung in Aschaffenburg. Nach dreimonatigen Verhandlungen mit der Firma vor dem Fachauschluß und dem Magistrat ist mit Wirkung vom 1. April an eine Lohn erhöhung von 10 M. erzielt worden. Der Durchschnittslohn beträgt jetzt 200 M.

Lohn erhöhung im 1. Quartal im Bezirk Frankfurt a. M. In der Zeit vom Januar bis Ende März kontrollierten in 7 Orten, nämlich Frankfurt a. M., Cassel, Offenbach, Homburg v. d. H., Bad Nauheim, Gießen (Konsumverein) und Wiesbaden (Konsumverein) für rund 1000 im Bäcker- und Konditorengewerbe beschäftigte Kollegen 18 900 M. Lohn erhöhung pro Woche erzielt werden, in der Südwarenterindustrie in 2 Betrieben für 30 Beschäftigte 1050 M. pro Woche. Die Zahlung des einmaligen Wochen- resp. Halbwochenlohnes in der Südwarenterindustrie ist dabei nicht eingebettet.

Die Lohnbewegung in Frankfurt a. d. O., um die seit November gestritten wurde, ist endlich am 7. April erfolgreich zum Abschluß gekommen, indem gemäß der Forderungen unserer Kollegen die Tarifsätze von 168, 183 und 188 M. um je 20 % erhöht wurden. Die Bäckermeister wollten dabei durchaus eine Brotpreiserhöhung von 10 Pf. pro Pfund erreichen und mussten deshalb wiederholte Verhandlungen mit dem Magistrat, dem Fachauschluß und vor dem Schlichtungsausschuß geführt werden. Schließlich mußte sich die Firma auch mit der Erhöhung von 7½ Pf. aufzustellen. Nach der zwanzigprozentigen Erhöhung betragen die Löhne nunmehr 201,60, 214,60 und 225,60 M. Diesen Erfolg verdanken die Kollegen dem unermüdlichen Bemühen ihrer Organisationsleitung, die sich in der Interessenvertretung auch nicht von der größten Hartnäckigkeit der Bäckermeister abschrecken ließ.

Für die Lehrkräfte in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Entschädigung auf 4 M. im ersten, 8 M. im zweiten und 12 M. im dritten Lehrjahr erhöht. Die Verhandlungen wurden vor dem Demobilisierungskommissar geführt.

#### Korrespondenzen.

Bremenhaven. In einer Mitgliederversammlung am 10. April wurde einstimmig vom Verbandsvorstand gefordert, daß er darauf dringt, daß die Fusion der Verbände in der Nahrung- und Genussmittelindustrie zu einem Industrieverband auf dem schnellsten Wege zu stände kommt. Die Vermittelten protestierten entschieden dagegen, daß der Schmelzung beruht Hindernisse in den Weg gelegt werden, um sie zu Fall zu bringen, wie dies durch den Beschluss der Schisetformission in der Frage der Abstimmung geschehen soll.

Werdau. Gelten auch für die Amtshauptmannschaft Werdau Reichsgesetze und Verordnungen? Hierzu wird geschrieben: Laut Verordnung vom 23. 11. 1918 müssen in den Amtshauptmannschaften Fachausschüsse gebildet werden für das Bäcker- und Konditorengewerbe. Nachdem von der Amtshauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaft Werdau abgetrennt worden ist, sah der Bäckerverband sich verpflichtet, am 20. 11. 1920 an die Amtshauptmannschaft Werdau zu schreiben und diese zu ersuchen, doch auch für die Amtshauptmannschaft Werdau einen Fachausschuß zu bilden für das Bäcker- und Konditorengewerbe. Gleichzeitig wurden Vorläufige von Bäckergesellen als Vertreter getätig. Die Eingabe ist gemacht worden auf Vorschlag einer Bäckergesellen-

Gesammlung, die in Grimmitzschau stattfand. Grimmitzschau gehört zu der Amtshauptmannschaft Werda. Der Vertreter des Verbandes ersuchte die Amtshauptmannschaft, die in Vorschlag gebrachten Vertreter als Fachauschusshmitglieder doch von der Amtshauptmannschaft zu bestätigen. Da eine Antwort von der Amtshauptmannschaft Werda nicht einging, sah sich der Vertreter des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren veranlaßt, am 20. März 1921, also reichlich 3 Monate später, die Amtshauptmannschaft nochmals daran zu erinnern. Antwort ist bisher noch nicht eingegangen; auch sind die in Vorschlag gebrachten Vertreter von der Amtshauptmannschaft nicht bestätigt worden. Angenommen muß ohne weiteres werden, die Amtshauptmannschaft Werda kümmert sich nicht um die Verordnungen vom 23. 11. 1918. Andernfalls hätte mindestens Antwort ergehen müssen. Oder ist die Einrichtung in der Amtshauptmannschaft noch nicht so weit vorgeschritten, um auf Eingaben Antwort erzielen zu können?

### Aus Außerkreisen.

#### Großindustrie.

**Unternehmergevinne.** Die Weier-Werke AG. und Schokolade A.-G. Bremen schlossen im Geschäftsjahr 1920 mit einem Gewinn von 1275070,- (im Vorjahr 1643313,-) ab. Nach Abschreibungen von 325259,- verblieb ein Reingewinn von 943480,-. Darauf kamen die Aktienraten 20% Dividende auf die Stammaktien und 6% wie im Vorjahr auf die Vorzugsaaktien erhalten. Es wurde beantragt, das Grundkapital um 3,7 Millionen zu erhöhen. Zur allgemeinen dem Wohle der Angestellten und Arbeiter gewidmeten Zwecke wurden weitere 100000,- zurückerstellt. Die überaus gute Konjunktur dieser Industrie geht auch aus dem Bericht des Vorstandes hervor: Es sind Produktionsmengen bis zur Höhe von 7 Millionen Kilo erzielt worden, wodurch denn auch trotz aller sich der Produktion und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entgegenstehenden Schwierigkeiten ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte. Der Ausbau unserer Fabrik hat weitere Fortschritte gemacht, wodurch wiederum ein größerer Nutzen für Ergänzungen und Erneuerungen beschafft werden mußte. — Ob auch die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahre diese befriedigenden Ergebnisse mit ihren Arbeitsleistungen zu verzeichnen haben und für Ergänzungen und Erneuerungen ihres Haushaltes "größere Vorräte" aufzubringen fanden?

#### Großgeschäftsleute.

Aus der Konsumgenossenschaftsbewegung. Die konsumgenossenschaftliche Bewegung, die vor dem Kriege schon weite Kreise der Bevölkerung in sich vereinigt hatte, ist während und nach dem Kriege in sehr erheblicher Weise gegedämpft. Auf einer ganzen Reihe von Konsumvereinen, die einem Konsumbestand nicht angehören, sind, und es war aller Anfang, die Bezirke des Centralverbandes bezirksteigerischer Konsumvereine in Führung, die mit Zug und Flacht als die größten und bedeutendsten Verbände der Konsumgenossenschaften bezeichnet werden kannen. Der Centralverband bezirksteigerischer Konsumvereine ist über ganz Deutschland verbreitet und hat die über angehörenden Konsumvereine in 16 Arbeitskreise unterteilt. Der Arbeitskreis Norddeutsche Industriegemeinde ist dies der Sitz des Centralverbandes der Konsumgenossenschaften in Rheinland und Westfalen, dessen Sitzerei sich in Bochum, Herdecke befindet.

Dieser Centralverband am 5. und 6. Mai dieses Jahres in Bochum im "Ehrenpräsidenten Saal" den 12. ordentlichen Generalversammlung ab. Lieber die gesetzliche Zeitung der über angehörenden Vereine berichtet der Centralverband: Die Zahl der angehörenden Vereinigungen vermehrte sich von 57 auf 67. Die Gesamtmitgliedschaft stieg von 290226 auf 336614 und vermehrte sich dementsprechend um 66283. Der Gesamtbetrag der zur Sanctipit verhenden Sonderabgaben betrug 4260725,- M gegen 12501151,- M im vorangegangenen Jahr. Die Zahl der Betriebsschäden stieg von 665 auf 516, so daß 151 neue Abgangsstellen neu eingeschrieben sind. Eigentumsabschluß wurde bei 23 Konsumvereinen beobachtet und ein Umlaufschieber von 62152782,- erhielt. Zu letzteren Stelle betragt dieser Umlauf 26351337,- M. Beobachtet wurden von den Geschäftsführern insgesamt 384 Personen, im Durchschnitt 3844. Auf die Betriebsabteilung entfielen im letzten Jahre von der vorangegangenen Periode 506 Praktizierende. Die höheren Kosten und Stückpreise auf den über angehörenden Umlauf bezeugen in diesen Zeiten nach 20 Millionen Mark, im vergangenen Jahre schwanken eben 6100000,- M zur Verschärfung und Geschwindigkeit. Die Spartenabteilungen der wichtigsten prägten sich von 28414578,- M auf 45504012,- M. Die Gesamtsumme (Gesamt- und Spartenabteilungen) erhöhte sich von 355585702,- M auf 106009251,- M. Der Betriebsertrag stieg von 475428,- auf 1172064,- M.

Aus der Gemeindegenossenschaft: Deutscher Gemeindespiegel, 1921, S. 5. In Hamburg werden für 12500156,- M Kosten erzielt.

#### Besammlungs-Anzeige

**Sonntag, 8. Mai:** Zur Heiligenmesse „Gotteslob“, Kirche St. Pauli, Bremen, 10 Uhr bei Orgelkonzert, der Bäcker. Einladung: 1. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 2. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 3. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 4. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 5. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 6. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 7. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 8. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 9. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 10. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 11. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 12. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 13. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 14. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 15. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 16. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 17. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 18. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 19. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 20. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 21. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 22. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 23. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 24. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 25. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 26. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 27. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 28. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 29. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 30. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 31. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 32. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 33. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 34. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 35. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 36. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 37. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 38. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 39. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 40. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 41. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 42. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 43. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 44. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 45. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 46. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 47. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 48. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 49. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 50. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 51. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 52. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 53. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 54. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 55. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 56. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 57. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 58. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 59. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 60. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 61. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 62. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 63. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 64. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 65. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 66. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 67. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 68. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 69. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 70. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 71. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 72. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 73. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 74. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 75. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 76. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 77. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 78. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 79. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 80. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 81. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 82. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 83. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 84. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 85. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 86. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 87. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 88. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 89. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 90. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 91. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 92. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 93. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 94. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 95. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 96. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 97. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 98. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 99. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 100. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 101. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 102. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 103. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 104. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 105. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 106. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 107. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 108. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 109. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 110. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 111. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 112. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 113. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 114. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 115. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 116. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 117. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 118. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 119. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 120. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 121. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 122. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 123. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 124. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 125. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 126. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 127. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 128. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 129. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 130. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 131. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 132. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 133. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 134. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 135. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 136. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 137. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 138. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 139. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 140. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 141. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 142. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 143. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 144. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 145. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 146. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 147. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 148. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 149. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 150. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 151. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 152. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 153. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 154. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 155. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 156. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 157. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 158. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 159. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 160. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 161. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 162. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 163. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 164. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 165. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 166. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 167. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 168. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 169. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 170. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 171. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 172. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 173. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 174. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 175. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 176. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 177. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 178. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 179. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 180. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 181. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 182. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10. Einladung: 183. Orgele, 7½ Uhr im Restaurant „Zum Käfer“, Elmstraße 10